

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier <i>File-number</i> <i>Beschwerdenummer</i>
--

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*
Strasbourg, France - Frankreich

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.
WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname: Kessler

2. Vorname: Erwin

3. Nationalität: Schweiz 4. Beruf: Redaktor

5. Geburtsdatum und -Ort: 29. Februar 1944, Romanshorn

6. Ständige Anschrift: Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz

7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62

8. ggf derzeitige Anschrift:

9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:

10. Beruf des Bevollmächtigten:

11. Anschrift des Bevollmächtigten:

12. Tel

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

14.

1. Am 24. Oktober 2007 erhielt der Beschwerdeführer (BF) ein anonymes, massiv beschimpfendes Email. Am 12. November 2007 erhob der BF beim Bezirksgericht Zürich Privatstrafklage gegen Unbekannt und beantragte, den Täter anhand der IP-Nummer auf dem Server der Migros zu identifizieren. Das Bezirksgericht verschleppte diese Identifizierung bis dies technisch nicht mehr möglich war. Am 19. August 2008 teilte das Bezirksgericht dem BF mit, dass sich die Identifizierung des Täters als praktisch unmöglich ergeben habe und die kostengünstigste Beendigung des Verfahrens ein Klagerückzug sei (Beilage a). Am 23. August 2008 zog der BF die Klage zurück.

2. Am 27. August 2008 erliess das Bezirksgericht eine Abschreibungsverfügung (Beilage b). Das Dispositiv lautet:

1. Das vorliegende Ehrverletzungsverfahren wird als erledigt abgeschlossen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr 250.-
Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
3. Die Kosten werdem dem Ankläger auferlegt.

3. Am 5. September 2008 erhob der BF gegen den Kostenentscheid Rekurs beim Obergericht mit folgender Begründung (Beilage c):

Ein Endentscheid hat die Sache abschliessend und definitiv zu regeln. Der angefochtene Vorbehalt entzieht die Kostenregelung dem Rechtsmittelschutz. Dafür fehlt eine gesetzliche Grundlage.

4. Am 25. September 2008 wies das Obergericht den Rekurs ab mit folgender Begründung (Beilage d):

Alle Rechtsmittel nach zürcherischem Strafprozessrecht, vorbehältlich § 396StPO, setzen eine Beschwer, d.h.eine unmittelbare Benachteiligung des Rechtsmittelklägers voraus. Durch den von ihm beanstandeten Vorbehalt wird der Rekurrent (noch) nicht unmittelbar belastet. "Weitere Kosten" sind ihm im angefochtenen Entscheid (noch) nicht auferlegt worden; vielmehr wird die Auflage weiterer Kosten erst als eventuell möglich in Aussicht gestellt. Der Rekurrent ist damit

durch den angefochtenen Vorbehalt nicht beschwert und es besteht mithin kein hinreichendes Rechtschutzinteresse an der Überprüfung der getroffenen Anordnung. Auf den Rekurs ist deshalb nicht einzutreten, ohne dass die Rekurschrift der Vorinstanz zur Beantwortung mitzuteilen war (§ 406 StPO). Sollten dem Rekurrenten im Zusammenhang mit dem Ehrverletzungsverfahren tatsächlich nachträglich noch weitere Kosten auferlegt werden, so unterläge dieser Entscheid (ebenfalls) dem Rekurs und könnte der Rekurrent dann diesen anfechten.

5. Am 1. Oktober 2008 erhob der BF gegen diesen Rekursentscheid Beschwerde beim Bundesgericht, mit folgender Begründung (Beilage e):

Ein Endentscheid hat ein Verfahren abschliessend und definitiv zu regeln, einschliesslich Kosten. Die Kostenregelung erfolgt in Privatklageverfahren nach zivilprozessualen Regeln; hier ist es nicht anders (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur ZPO, § 188). Vorbehalte im Endentscheid verhindern pflichtwidrig die definitive Erledigung des Verfahrens. Für Vorbehalte fehlt eine gesetzliche Grundlage. Das Obergericht hat sich mit der geltend gemachten fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht auseinandergesetzt und dadurch das rechtliche Gehör verletzt. Dem BF wurde dadurch verunmöglicht, sich zu diesem Punkt vor Bundesgericht eingehender zu äussern, insbesondere über die Gründe des Obergerichtes, sich nicht damit auseinanderzusetzen. Diese Verletzung des rechtlichen Gehörs kann nur durch eine Rückweisung an das Obergericht geheilt werden.

Der angefochtene Vorbehalt in der Verfügung des Bezirksgerichts entzieht die Kostenregelung dem Rechtsmittelschutz. Der Einwand des Obergerichtes, allfällige weitere Kosten könnten ggf selbständig angefochten werden, ist unzutreffend, denn die Verfügung des Bezirksgerichtes auferlegt ausdrücklich allfällige weitere Kosten dem BF, und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen einen Endentscheid ist das Verfahren definitiv und rechtskräftig abgeschlossen.

Aufgrund der Blanko-Haftbarbachung des BF für allfällige weitere Kosten in der Verfügung des Bezirksgerichts wäre keine weitere Verfügung notwendig und praxisgemäss auch nicht üblich; vielmehr stellt die Gerichtskanzlei einfach Rechnung.

Mit Urteil vom 8. November 2008 (Beilage f) trat das Bundesgericht nicht auf die Beschwerde ein, mit der Begründung, die Begründungspflicht sei verletzt, indem sich der BF nicht mit der Frage der Beschwer befasst habe.

III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

15.

1. Nach Auffassung des Beschwerdeführers (BF) ist im nationalen Verfahren mehrfach das rechtliche Gehör verletzt worden:

2. Der BF hat vor Obergericht die fehlende gesetzliche Grundlage für eine Blanko-Überbindung weiterer Kosten gerügt. Das Obergericht ist auf diese Rüge mit keinem Wort eingegangen. Der BF hat vor Bundesgericht gerügt, dass dadurch das rechtliche Gehör verletzt worden sei. Darauf ging auch das Bundesgericht mit keinem Wort ein, wodurch es seinerseits das rechtliche Gehör verletzt hat. Allein dadurch verletzt das Verfahren insgesamt das rechtliche Gehör gemäss Artikel 6 EMRK.

3. Das rechtliche Gehör wurde weiter dadurch verletzt, dass das Bundesgericht willkürlich oder zumindest überspitzt formalistisch die vom BF vorgebrachte klare Beschwerdebeurteilung nicht zur Kenntnis nahm.

4. Die Behauptung des Bundesgerichtes, der BF habe sich nicht mit der Frage der Beschwer befasst und deshalb die Begründungspflicht verletzt, ist unrichtig. Der BF hat klar dargelegt, warum er die Begründung des Obergerichtes, der BF sei nicht beschwert, als unhaltbar erachtet. Zitat aus der Beschwerdebeurteilung:

Der Einwand des Obergerichtes, allfällige weitere Kosten könnten ggf selbständig angefochten werden, ist unzutreffend, denn die Verfügung des Bezirksgerichtes auferlegt ausdrücklich allfällige weitere Kosten dem BF, und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen einen Endentscheid ist das Verfahren definitiv und rechtskräftig abgeschlossen.

Aufgrund der Blanko-Haftbarbuchung des BF für allfällige weitere Kosten in der Verfügung des Bezirksgerichtes wäre keine weitere Verfügung notwendig und

praxisgemäss auch nicht üblich; vielmehr stellt die Gerichtskanzlei einfach Rechnung.

5. Der vom Obergericht ungehörte Hinweis (siehe vorhergehende Ziffer 4), dass "weitere Kosten" praxisgemäss nicht anfechtbar verfügt, sondern einfach in Rechnung gestellt werden, wodurch diese dem, wie vom BF geltend gemacht, entzogen sind, hat sich bereits auch im vorliegenden Verfahren bestätigt. Nach der willkürlichen Abweisung der Beschwerde durch das Bundesgericht hat das Bezirksgericht Rechnung auch für "weitere Kosten", konkret für Kanzleigebühren, in Rechnung gestellt und nicht verfügt (Beilage g). Es ist zwar nur ein kleiner Betrag, der nun effektiv zusätzlich, für Kanzleigebühren, in Rechnung gestellt wurde. Der Betrag ist aber für das vorliegende Verfahren unerheblich; er hätte - gestützt auf den Blanko-Kostenentscheid - auch beliebig grösser sein und auch beliebig anderes einschliessen können.

6. Es ist bedauerliche Praxis des Bundesgerichtes, an die Begründungspflicht für *Urteile* (Artikel 6 EMRK) niedrigste Anforderungen zu stellen, dagegen an die Begründung von *Beschwerden* sinnlos extreme. Dies jedoch nur, wenn es aus unsachlichen, meistens politischen Motiven, die natürlich nicht offengelegt werden, eine Beschwerde abweisen will. Anfernfalls ist es auch gegenüber Beschwerdeführern grosszügig. Die Begründungspflicht wird so für eine unsachliche Steuerung der Rechtsprechung missbraucht.

7. Das vorliegende Verfahren ist typisch für diese Praxis. Nachdem sich das Obergericht nicht mit der Frage der Gesetzmässigkeit (gesetzliche Grundlage) eines Vorbehaltes bzw einer nichtbezifferten Blanko-Kostenauflegung auseinandergesetzt hat und der BF vor Bundesgericht deswegen ausdrücklich Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht hat, fand es das Bundesgericht willkürlich nicht nötig, dazu auch nur ein Wort zu verlieren.

8. Dass der BF nicht ausdrücklich das Wort "Beschwerde" verwendete, kann in einem fairen Prozess nicht genügen, seine Beschwerde als ungenügend begründet zurückzuweisen. Für jeden halbwegs vernünftigen Menschen ist klar, was der BF verlangte und mit welcher Begründung. Sich dümmer zu stellen als ein halbwegs vernünftiger Mensch ist eines höchsten Gerichtes unwürdig und mit den Garantien eines fairen Prozesses im Sinne von Artikel 6 EMRK unvereinbar. Konkret liegt eine mehrfache Verletzung des rechtlichen Gehörs und das Recht auf einen (materiellen) Entscheid vor.

9. Es wird hier darauf verzichtet, auf die ebenso haltlosen Behauptungen des Bundesgerichtes zur Begründetheit des Sub-Eventual- und des Sub-Sub-Eventualantrages einzugehen. Dem BF geht es um die durch den Hauptantrag (Rückweisung) und den Eventualantrag (direkter Entscheid des Bundesgerichtes) erfassten Frage der Rechtmässigkeit eines Blanko-Kostenentscheides in einem Endentscheid (Endentscheid mit Vorbehalt). Und dazu hat sich das Bundesgericht nur gerade mit dem einzigen, unwahren Satz geäussert:

Mit der Frageder Beschwer bzw. des Rechtsschutzinteresses befasst sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht mit keinem Wort. Folglich genügt die Eingabe den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 bzw .Art. 106 Abs. 2 BGG nicht.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Bundesgerichtsurteil vom 8. November 2008

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

2008-08-27 Verfügung des Bezirksgerichts Zürich

2008-09-25 Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum? **Nein**

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

19.

1. Feststellung der Verletzung der EMRK
2. Entschädigung für das nationale Verfahren: 1500 EURO
3. Entschädigung für das Verfahren vor dem EGMR: 2000 EURO

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

21.

- a) Schreiben des Bezirksgerichts an den Beschwerdeführer vom 19. August 2008
- b) Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 27. August 2008
- c) Rekurs an das Obergericht vom 5. September 2008
- d) Beschluss des Obergerichts vom 25. September 2008
- e) Beschwerde an das Bundesgericht vom 1. Oktober 2008
- f) Urteil des Bundesgerichts vom 8. November 2008
- g) Rechnung des Bezirksgerichts vom 5. Dezember 2008

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort Tuttwil

Datum 15. Dezember 2008

(Unterschrift des Beschwerdeführers oder des Bevollmächtigten)

PS:

Die weitere Abwicklung des Verfahrens wünsche ich Englischer Sprache